

(Muster) Statuten

Familiengartenverein (Vereinsname)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen (Vereinsname) besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB mit Sitz in (politische Gemeinde). Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit und Zweck

2.1 Der Familiengartenverein (Vereinsname) ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbands SFGV. Die Zeitschrift des SFGV «Der Gartenfreund» ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch.

2.2 Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung und Pflege des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung;
- b) Den Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen Pachtland, zwecks Selbstbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen;
- c) Das Veranstellen von Kursen, Vorträgen und Exkursionen rund um die Familiengärten;
- d) Die Wahrung der Interessen der Mitglieder.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Dies gilt auch für die Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

3. Mittel, Geschäftsjahr

Damit der Vereinszweck erfüllt werden kann, stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge sowie Beiträge aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Verkauf aus Getränken und Gartenbedarfsartikeln;
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art;
- d) Beiträge Dritter.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und iuristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen und die Einrichtungen des Vereins aktiv nutzen oder den Verein ideell unterstützen. Natürliche Personen müssen volljährig sein.

4.2 Aktivmitglieder nutzen die gepachteten Parzellen. Sie sind zum Frondienst verpflichtet. Die Anzahl der Frondienststunden und die Abgeltung für nicht geleistete Frondienststunden werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4.3 Passivmitglieder unterstützen und fördern den Verein, insbesondere durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag. Sie haben kein Stimmrecht, ausser das Passivmitglied ist Mitglied des Vorstands.

4.4 Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste, auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4.5 Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.6 Für die Mitgliedschaft kann ein Eintrittsbetrag erhoben werden. Die Höhe des Eintrittsbetrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das

Mitglied zur Einhaltung der Statuten und soweit davon betroffen, der Garten-, Bau- und weiterer Verordnungen.

- 4.7 Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Rahmen der Verfolgung des Vereinszwecks.
- 4.8 (Fakultativ) Aktivmitglieder müssen in der Gemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat wohnhaft sein. Ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde ist dem Vorstand zu melden. Der Wohnortwechsel in eine angrenzende Wohngemeinde ist im Einverständnis mit dem Vorstand zulässig. Bei anderen Wohnsitznahmen wird die Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Jahres automatisch aufgelöst. Damit verbunden ist die Kündigung des Pachtlands.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der iur. Person.
- 5.2 Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende jeden Kalenderjahrs möglich. Der Austritt ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beim Vorstand einzureichen. Mit dem Vereinsaustritt ist automatisch die Kündigung des Pachtlands verbunden. Die Übergabe des Pachtlands hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahrs zu erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit, wegen erheblichen Verstößen gegen die Statuten, die Garten- und Bauordnung oder den Pachtvertrag, wegen Nichtbezahlens des Mitglieder- oder Pachtbetrags, Nichtbefolgung von Vorstandsbeschlüssen, fehlender Leistung des Frondienstes nach einmaliger Mahnung, rufschädigenden Äusserungen, oder anderen Verstößen, die dem Verein schaden ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat die Kündigung des Pachtlands mit gleichem Datum zur Folge.
- 5.4 Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen beim Vorstand, zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung begründet Beschwerde einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im 1. Quartal statt (oder Zeitraum). Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- 7.2 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, inklusive Abänderungsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Rechtzeitig eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung angekündigt und beim Traktandum Anträge endgültig behandelt. Rückweisungsanträge werden sofort behandelt.
- 7.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand statt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinse, die Anzahl der Frondienststunden sowie deren Abgeltung bei Nichtleistung;
- g) Festlegung von Entschädigungen;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- k) Genehmigung von Reglementen;
- l) Behandlung von Anträgen;
- m) Änderungen der Statuten;
- n) Auflösung des Vereins.

- 7.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Art. 12.1;
- 7.6 Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen;
- 7.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
- 7.8 Über die Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussesprotokoll zu verfassen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. (mind. 3 Mitglieder)
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium (empfohlen)
 - c) FinanzchefIn
 - d) SekretärIn
 - e) ArealchefIn
 Ämterkumulation ist möglich
- 8.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium, der Finanzchef bzw. die Finanzchefin und die Revisionsstelle werden in ungeraden Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands in geraden Jahren. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt während mindestens einer Amtsdauer auszuüben, falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Darüber entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder abschliessend. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des laufenden Vereinsjahrs kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber ergänzen.
- 8.3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 8.6 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 8.7 Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder Aufträge erteilen. (fakultativ)

- 8.8 Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 8.9 Der Vorstand legt in einem Pflichtenheft die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, soweit diese nicht durch die Statuten umschrieben sind.
- 8.10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, zulässig.
- 8.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder Mitglied des Vorstands sein noch Mitglied einer Kommission des Vereins.
- 9.2 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und Antrag.
- 9.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Details. Für den Bank- und Postverkehr kann dem bzw. der Finanzchefin Einzelunterschrift erteilt werden.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung, Fusion

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindesten drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr.
- 12.2 Eine Fusion kann nur mit einem anderen, gleichgesinnten Verein erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird das Kapital dem Schweizer Familiengärtner-Verband SFGV überwiesen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung (ev. Gründungsversammlung) vom (Datum) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. (Ev). Sie ersetzen die Statuten vom

Ort, Datum _____

Das Präsidium

Sekretär